

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg: Rudolstadt.

Drehtes Stück vom Jahre 1863.

Nr. XVIII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Abänderung und Ergänzung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarife betreffend, vom 11. September 1863.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung sind die nachverzeichneten Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarife beschloffen worden, welche vom 1. November dieses Jahres an in Wirksamkeit treten sollen:

1) Anilin und Flavin sind als chemische Fabrikate nach Position II. 5. a. des Vereins-Zolltarifs dem Satz von $3\frac{1}{2}$ Thlr. = 5 Fl. 50 Kr., dagegen ist Benzol der allgemeinen Eingang-Abgabe unterworfen.

2) Auf Pappe oder doch härteres Papier aufgezogene Photographien unterliegen der allgemeinen Eingang-Abgabe.

3) Kleinere photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgesteckt sind (sogenannte Buchzeichen u. dgl.) sind den im amtlichen Waarenverzeichnisse auf Position II. 27. b. hingewiesenen Bildern auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen (sogenannten Spizbildern) gleich zu behandeln.

4) Die Artikel „Decken (Fußdecken)“ und „Matten“ sind in folgender Weise gefaßt worden:

Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, siehe Matten.

Decken (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und andern losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in

Bärbl. Schw. Rudolst. Gesetzbl. XXIV.

11

Ausgegeben in Rudolstadt den 19. Sept. 1863.